



Hygienekonzept der Hildener Nachbarschaftszentren im Kontext der Coronavirus-Erkrankung (Covid-19), Stand Juni 2021

1. Geltungsbereich

Das Konzept gilt für die Bereiche der Nachbarschaftszentren:

AWO,	NBZ Josef-Kremer-Haus,	Schulstr. 35, 40721 Hilden.
AWO,	NBZ Robert-Gies-Haus,	Clarenbachweg 7, 40724 Hilden.
Diakonie,	NBZ Diakonie Haus i. Süden,	St. Konrad-Allee 76 A, 40723 Hilden.
Kath. Kirche,	NBZ St. Jacobus,	Hochdahler Str. 1, 40724 Hilden.
Kath. Kirche,	NBZ St. Marien,	Meide 2, 40721 Hilden.

1.1 Verantwortliche

Verantwortlich für die Umsetzung dieses Hygienekonzeptes ist die LeiterIn des jeweiligen Nachbarschaftszentrums. Sie kann die Verantwortung an die für das jeweilige Angebot verantwortliche Person, die dann auch das Hausrecht ausübt, delegieren.

2. Zielgruppe

Das Konzept gilt für alle hauptamtlichen und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen, alle BesucherInnen und GruppenleiterInnen.

3.1 Zugangsvoraussetzungen – 7-Tage-Inzidenz-Werte

3.1.1 Bei einer für den Kreis Mettmann maßgeblichen 7-Tage-Inzidenz von über 35, aber höchstens 50 (= Inzidenzstufe 2) ist eine Unterschreitung des Mindestabstands zulässig:

1. beim Zusammentreffen von Personen aus drei Hausständen ohne Personenbegrenzung, an dem auch immunisierte Personen aus weiteren Hausständen teilnehmen dürfen,
2. unabhängig von der Anzahl der Hausstände beim Zusammentreffen von bis zu zehn Personen, die alle über einen Negativtestnachweis verfügen, wobei immunisierte Personen zusätzlich teilnehmen dürfen.

3.1.2 Bei einer für den Kreis Mettmann maßgeblichen 7-Tage-Inzidenz von höchstens 35 (= Inzidenzstufe 1), ist eine Unterschreitung des Mindestabstands zusätzlich zulässig:

1. beim Zusammentreffen von Personen aus bis zu fünf Hausständen ohne Personenbegrenzung, an dem auch immunisierte Personen aus weiteren Hausständen teilnehmen dürfen,
2. unabhängig von der Anzahl der Hausstände beim Zusammentreffen von bis zu 100 Personen, die alle über einen Negativtestnachweis verfügen; wobei immunisierte Personen zusätzlich teilnehmen dürfen.

3.1.3 Bei einer für den Kreis Mettmann maßgeblichen 5-Tage-Inzidenz von **über 50** muss das Hygienekonzept überprüft werden.

3.2 Zugangsvoraussetzungen – Personengruppen

3.2.1 BesucherInnen und GruppenleiterInnen

Die Einrichtung betreten dürfen geimpfte, genesene und getestete Personen.

Der Nachweis wird ermittelt durch:

1. Impfung: Den Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff,
2. Genesung: Den Nachweis eines *positiven* Testergebnisses, das auf einer anerkannten Labordiagnostik beruht und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt, oder den Nachweis eines positiven Testergebnisses nach Nummer 2 in Verbindung mit dem Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfstoffdosis gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff.
3. Test: Den Nachweis eines Antigenschnelltestes, der nicht älter als 48 Stunden sein darf. Liegt die 7-Tage-Inzidenz sowohl in Nordrhein-Westfalen als auch in der jeweiligen Kommune bei oder unter 35, muss kein Test mehr vorgelegt werden.
Die Nachweis-Kontrolle liegt bei den hauptamtlichen MitarbeiterInnen; kann auch auf Dritte delegiert werden.

3.2.2 Personal

Den MitarbeiterInnen werden zweimal pro Woche ein Antigenschnelltest-Angebot in Form eines Selbsttestes oder in einem Testzentrum gemacht.

4. Die wichtigsten allgemeinen Hygienetipps

Niesen oder husten Sie in die Armbeuge oder in ein Taschentuch – und entsorgen Sie das Taschentuch anschließend in einem Mülleimer mit Deckel.

Halten Sie die Hände vom Gesicht fern – vermeiden Sie es, mit den Händen Mund, Augen oder Nase zu berühren.

Vermeiden Sie Berührungen (z. B. Händeschütteln oder Umarmungen), wenn Sie andere Menschen begrüßen oder verabschieden.

Waschen Sie regelmäßig und ausreichend lange (mindestens 20 Sekunden) Ihre Hände mit Wasser und Seife – insbesondere nach dem Naseputzen, Niesen, Husten und Toilettengang.

5. Nutzung der Gruppenräume

- Die Tisch – und Stuhlordnung darf grundsätzlich nicht verändert werden.
- Um das unnötige Anfassen von Türgriffen zu vermeiden, bleiben Türen, da wo es möglich ist, offenstehen.
- BesucherInnen und das Personal halten, da wo es möglich ist, den Schutzabstand von 1,5 m ein.
- Für die Anzahl der Personen, die sich in einem Raum aufhalten dürfen, gilt als Bemessungsgröße pro **7** qm Raumgröße eine Person.
- **Ausnahme:** Bei Bewegungsangeboten beträgt die Bemessungsgröße **7** qm/ Person.
- Sitzen TeilnehmerInnen während der Veranstaltung auf festen Plätzen, muss – bei Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit (Nummerierung der Plätze einschließlich, Dokumentation des Namens der PlatzbenutzerInnen, Adresse und Telefonnr.) – der Mindestabstand nicht eingehalten und keine Maske getragen werden.
- Der Gruppenraum wird regelmäßig während des Angebotes und nach jedem Angebot gelüftet (Stoß - und Querlüften für ca. 10 Min.).
- Die Tische, Stuhllehnen, Lichtschalter, Tür- und Fenstergriffe werden nach Ende eines jeden Angebotes regelmäßig desinfizierend abgewischt.

6. Nutzung von Atemschutz-Masken

- Das Tragen von Atemschutz-Masken ist für alle Pflicht. Ausgenommen sind Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen (z. B. chronische Atemwegserkrankungen).
- Die BesucherInnen sind gehalten, **ihre eigene Maske** mitzubringen und diese beim Betreten der Einrichtung anzulegen.
- Innerhalb des Raumes, in dem das Angebot stattfindet, können die Masken abgenommen werden, wenn die Abstandsregeln eingehalten werden.

- Nach Beendigung des Besuches, zum Verlassen der Einrichtung oder zum Wechsel in andere Räume innerhalb der Einrichtung sind die BesucherInnen verpflichtet, die Masken wieder zu tragen.
- Bei der Toilettennutzung ist der Mund-Nasenschutz zu tragen. Im Toilettenraum darf sich nur eine Person aufhalten.

7. Bewirtung

- ⊖ Die Bewirtung erfolgt nach den Standards der Lebensmittel-Hygiene. Speisen / Getränke werden am Sitzplatz serviert. Die Bedienung der BesucherInnen erfolgt durch eingewiesenes Personal oder eingewiesene EhrenamtlicherInnen.

Keine Selbstbedienung!

8. Nutzung von Materialien

- Die Nutzung von Materialien bspw. Spielmaterialien kann unter Einhaltung besonderer Vorsichtsmaßnahmen erfolgen:
- Die SpielerInnen desinfizieren vor Gebrauch des Materials ihre Hände und werden zusätzlich von der Gruppenleitung darauf hingewiesen, dass sie sich nicht mit den Händen ins Gesicht fassen bzw. Mund, Nase und Augen nicht mit ungewaschenen Händen berühren.
- Spülmaschinentaugliche Spielutensilien werden nach Gebrauch bei mindestens 60 Grad in der Spülmaschine gereinigt. Bei Karten und ähnlichem ist darauf zu achten, dass jede Spielgruppe bei jeder Veranstaltung ihre eigenen Karten benutzt. Zur Sicherheit der SpielerInnen können diese ihre Karten zusätzlich mit einem nebelfeuchten Desinfektionstuch säubern.

9. Schutz aller BesucherInnen und MitarbeiterInnen der Einrichtung

- Beim Betreten der Einrichtung desinfiziert sich jeder am im Eingangsbereich stehenden Desinfektionsspender die Hände.
- Vor Arbeitsaufnahme, nach jedem Toilettengang und bei starken Verschmutzungen werden die Hände gewaschen.
- Um etwaige Infektionsketten nachverfolgen zu können, werden für jede Gruppe/jedes Angebot *Rückverfolgungslisten* mit gut lesbarem Vor- und Zunamen der TeilnehmerInnen geführt (Anschrift und Telefonnr. müssen nur dann eingetragen werden, wenn sie der Einrichtung bisher noch nicht vorliegen). Die Listen werden von *einer* Person ausgefüllt; entweder einer MitarbeiterIn oder der GruppenleiterIn. Die Listen müssen zwecks Nachverfolgung ab Erstellungsdatum **vier** Wochen aufgehoben werden.

- Die Einrichtung darf **nur** von befugten Personen betreten werden.
- Vor jedem Besuch melden sich die BesucherInnen bei den hauptamtlichen MitarbeiterInnen an.
- Am vereinbarten Besuchstag werden die BesucherInnen und GruppenleiterInnen beim ersten Mal (und immer bei Neuerungen) persönlich in Empfang genommen und mit den aktuellen Hygieneregeln vertraut gemacht.
- Jede/jeder, die/der Erkältungssymptome, Fieber oder Durchfallanzeichen aufweist, darf die Einrichtung nicht betreten. Die hauptamtlichen MitarbeiterInnen sind autorisiert, diese „nach Hause zu schicken“. Die Verantwortung kann von den hauptamtlichen MitarbeiterInnen auf Dritte delegiert werden.

10. Verhalten im Verdachtsfall

- Jede/jeder, die/der Krankheitssymptome, die auf eine COVID 19 Erkrankung hindeuten, aufweist, darf die Einrichtung **nicht** betreten.
- Jede/jeder, die/der infiziert ist oder unter Quarantäne steht, darf die Einrichtung nicht betreten.
- Jede/jeder, die/der wesentlich im Kontakt mit Infizierten steht, darf die Einrichtung **nicht** betreten. Es sei denn, der Kontakt ist bereits länger als 14 Tage her und sie/er kann einen negativen Antigenschnelltest, der nicht älter als 24 Stunden sein darf, vorlegen.

11. Benachrichtigungskette im Fall von Infektionen

- Die Leiterin der Einrichtung informiert umgehend, wenn sie von der Infektion unter BesucherInnen oder MitarbeiterInnen Kenntnis erhält, zunächst den Träger und das Gesundheitsamt.
- Die Leiterin setzt die Anweisungen des Gesundheitsamtes um und informiert Träger, BesucherInnen und MitarbeiterInnen über die Konsequenzen. Sie und die hauptamtlichen MitarbeiterInnen achten auf die Einhaltung der Anweisungen.

12. Desinfektionsrhythmen

- Desinfizierende Reinigung aller Flächen erfolgt im Wischverfahren.
- Die Tische, Stuhllehnen, Lichtschalter, Tür- und Fenstergriffe werden nach Ende eines jeden Angebotes regelmäßig desinfizierend abgewischt.
- Der Reinigungsrythmus, die Reinigungstätigkeiten sowie die Reinigungsmittel der Reinigungskräfte müssen den neuen Hygieneerfordernissen angepasst werden. Alle Tür- und Fenstergriffe, Lichtschalter, Wasserhähne, Toiletten etc.

werden von den Reinigungskräften tgl. mit einer Flächendesinfektion gereinigt.
Die Böden werden regelmäßig gewischt.

- Den Arbeitsplatz (Tastatur, Mouse, Telefon, Schreibtisch etc.) reinigt neben dem Reinigungsrythmus durch die Reinigungskraft jede/jeder MitarbeiterIn
- selbst. Insbesondere, wenn der Arbeitsplatz mit einer/einem MitarbeiterIn geteilt wird. Das Büro wird regelmäßig gelüftet (Stoß - und Querlüften für ca. 10 Min.).

13. Mitgeltende Dokumente

- Corona- Schutzverordnung der Landesregierung NRW (Aktueller Stand)
- Formular „Rückverfolgungsliste“
- Formular „Gruppenabsprachen“
- Hygienekonzept des jeweiligen Träger

Die Leiterinnen der Nachbarschaftszentren: gez. Heike Cremerius, Heidi Thöring,
Janine Wrobel, Sabine Kussel-Schmitz.